Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1823

Sachgebiet 63

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1971 (Haushaltsgesetz 1971)

— Drucksachen VI/1100, zu VI/1100, Ergänzung zu VI/1100, VI/1731 bis VI/1757 —

mit den Beschlüssen des Bundestages in zweiter Beratung

Unverändert nach den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (7. Ausschuß) — Drucksachen VI/1731 bis VI/1757 — bis auf die folgenden Änderungen:

Einzelplan 02

Deutscher Bundestag

— Drucksache VI/1732 —

❶ **Zu Kap. 02 01 — Deutscher Bundestag —**

In Tit. 422 01 — Bezüge der planmäßigen Beamten — behält der Direktor beim Deutschen Bundestag die Einstufung nach B 10.

Einzelplan 03

Bundesrat

— Drucksache VI/1733 —

❷ **Zu Kap. 03 01 — Bundesrat —**

In Tit. 422 01 — Bezüge der planmäßigen Beamten — behält der Direktor des Bundesrates die Einstufung nach B 10.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Einzelplan 10

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

— Drucksache VI/1740 —

3 **Zu Kap. 10 02 — Allgemeine Bewilligungen —**

a) In Tit. 671 17, 652 17 und 882 17 (Emslandprogramm) ist in den Erläuterungen nach Absatz 1 und in den Tit. 625 18 und 882 18 (Nordprogramm) nach Absatz 2 folgender neuer Absatz einzufügen:

„Die Mittel können auch für Infrastrukturmaßnahmen entsprechend den Grundsätzen des Regionalen Förderungsprogramms der Bundesregierung zur Verfügung gestellt werden."

b) Unter D. 4 Vertikale Verbundwirtschaft wird nach dem Tit. 652 44 folgender Titel als Leertitel eingefügt:

„Tit. 852 44 Darlehen zur Gründung von Interventionsfonds nach der VO 159/66/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 25. Oktober 1966 kw."

Der Deckungsvermerk unter D. Rationalisierung der Vermarktung wird um den Tit. 852 44 erweitert.

Die Erläuterungen zu D. 4 sind wie folgt zu ergänzen:

In der Überschrift ist neben den Tit. 652 44 und 882 44 der Tit. 582 44 aufzunehmen. Unter Nummer 2 sind nach den Worten „Startbeihilfen für Erzeugerorganisationen" die Worte „und Darlehen für Interventionsfonds" einzufügen.

Einzelplan 11

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

— Drucksache VI/1741 —

4 **Zu Kap. 11 02 — Allgemeine Bewilligungen —**

Bei Tit. 893 02 — Förderung der Errichtung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen der beruflichen Bildung im Zonenrandgebiet — wird der Ansatz um 5.000 000 DM auf 15 000 000 DM gekürzt.

Berichtigung

In der Drucksache VI/1741 Seite 4 ist in Kap. 11 02 — Allgemeine Bewilligungen — Titelgruppe „Förderung der Errichtung, Erweiterung ..." der Ansatz „(59 000 000 DM)" durch den Ansatz „(39 000 000)" zu ersetzen. Der Tit. 893 02 mit dem Ansatz von 20 000 000 DM ist vor dieser Titelgruppe einzureihen.

Einzelplan 12

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

— Drucksache VI/1742 —

Berichtigung

In der Drucksache VI/1742 Seite 5 sind in Kap. 12 10 — Bundesfernstraßen (Bundesstraßen und Bundesautobahnen) — Titelgruppe „Aufwendungen für den Straßenbauplan" in dem zweiten Haushaltsvermerk die Titelangaben „820 03, 820 04" durch die Titelangaben „882 03, 882 04" zu ersetzen.

Einzelplan 15

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

— Drucksache VI/1745 —

5 **Zu Kap. 15 02 — Allgemeine Bewilligungen —**

a) Hinter Tit. 685 05 wird ein neuer Tit. 685 06 eingefügt mit der Zweckbestimmung ‚Zuschuß für den Verein „Aktion psychisch Kranke e. V." ' und einem Ansatz (Betrag für 1971) von 100 000 DM.

b) Zur Deckung wird der Ansatz des Tit. 685 05 — Gesundheitliche Modellaktionen — von 1 000 000 DM um 100 000 DM auf 900 000 DM herabgesetzt.

c) Bei Tit. 893 31 — Zuschüsse — wird der Ansatz um 5 000 000 DM auf 15 000 000 DM gekürzt. Im Haushaltsvermerk wird der Betrag von 10 000 000 DM auf 5 000 000 DM gekürzt.

Einzelplan 25

Geschäftsbereich des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen

— Drucksache VI/1749 —

6 **Zu Kap. 25 02 — Allgemeine Bewilligungen —**

	Betrag für 1971
Titelgruppe „Langfristiges Wohnungsbauprogramm"	(182,5 Millionen DM)
852 14 — Darlehen an Länder zur Verstärkung der Maßnahme nach § 19 a Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes —	

Der Ansatz von 90 000 000 DM wird erhöht um 10 000 000 DM auf 100 000 000 DM und in den Erläuterungen zu Tit. 852 14 wird folgender Absatz 4 (neu) eingefügt:

„Von dem Ansatz entfallen auf Wohnungsbaumaßnahmen für Facharbeiter und Schlüsselkräfte im Zonenrandgebiet 10 Millionen DM."

Haushaltsgesetz 1971

— Drucksache VI/1757 —

7 In § 14 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(3) Abweichend von § 49 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung kann die Einweisung in eine Planstelle mit Rückwirkung bis zum 1. Juli 1971 erfolgen, soweit der Beamte während dieser Zeit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt und die Obliegenheiten dieser oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat."

Bonn, den 11. Februar 1971